



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0026/08/0203.1

vom

09. April 2008

Heidelberg Cement AG

Zur Anneliese 7

59320 Ennigerloh

**Erhöhung des Sekundärbrennstoffeinsatzes auf 90 % der
Feuerungswärmeleistung**

HeidelbergCement AG
Zur Anneliese 7
59320 Ennigerloh

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 - 3
48128 Münster
Telefon: (0251) 411-0
Durchwahl: 1550
Zimmer: R 6
Auskunft erteilt: Herr Bolwerk
E-Mail:
richard.bolwerk@brms.nrw.de
Aktenzeichen: **500-53.0026/08/0203.1**
Datum 09. April 2008

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Erhöhung des Sekundärbrennstoffeinsatzes auf 90 % der Feuerungswärmeleistung

Ihr Antrag vom 22.02.2008

I.

Genehmigungsbescheid

hiermit wird gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Erhöhung des Sekundärbrennstoffeinsatzes auf 90 % der Feuerungswärmeleistung erteilt.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II.

Antragsunterlagen

1. Anschreiben vom 22.02.2008
2. Genehmigungsantrag vom 22.02.2008
3. Anlagen und Betriebsbeschreibung
4. Schematische Darstellung der Anlage, Fließbild Nr. 1.0.3126.6
5. Formulare 2-6
6. Adresse für den Gebührenbescheid

III.

Anlagedaten:

Leistung der Anlage: max. 3500 t Klinker pro Tag

Ersatz von Primärenergie: bis zu 90 % durch Sekundärbrennstoffe jeweils als

Altreifen

Gebraucht/Restholz

bis max. 4 t/h

B-EBS (EBS mit biogenem Anteil bis 6 t/h feinkörnig, bis 40000 kJ/Kg)

bis max. 8 t/h

Tiermehl

bis max. 16 t/h

bis max. 6 t/h

IV

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen** :

1 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens 2 Wochen vorher und die beabsichtigte Betriebseinstellung unverzüglich der Bezirksregierung Münster schriftlich mitzuteilen.

1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten auch für die geänderte Anlage, sofern diese nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

1.3 Die Emissionen im Reingas der Anlage (Quelle BE VII Nr.24) dürfen die nachfolgende Emissionsbegrenzung, angegeben im Normzustand (273 K; 1013 mbar, trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt) nicht überschreiten:

1.4.1 Gesamtstaub

Sämtliche Tagesmittelwerte: 11 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 30 mg/m³

1.4.2 Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid

Sämtliche Tagesmittelwerte: 230¹⁾ mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 460¹⁾ mg/m³

¹⁾Aufgrund Ihres o.g. Antrages und unter Bezugnahme auf §19 der 17. BImSchV wird befristet bis zum 30.10.2010 ein Tagesmittelwert für NO_x von 350 mg/m³ und ein Halbstundenmittelwert von 700 mg/m³ zugelassen. Ebenso wird bis zum 30.10.2010 zugelassen, den Sekundärbrennstoffanteil an der Feuerungswärmeleistung von 90 % als Monatsmittelwert anzugeben.

Soweit im Einzelfall Betriebszustände auftreten die zur Überschreitung des befristet geltenden NO_x - Grenzwertes führen, sind diese zu dokumentieren und gegenüber der Aufsichtsbehörde zu begründen. Die Erkenntnisse sind zur weiteren Anlagenoptimierung zu nutzen.

1.4.3 Bezugnehmend auf eine Produktionsleistung von täglich 3500 t und 90 % Energieersatz durch Sekundärbrennstoffe werden die Maximalmengen wie folgt definiert:

- | | |
|---|-----------------|
| ➤ Altreifen | bis max. 4 t/h |
| ➤ Gebraucht/Restholz | bis max. 8 t/h |
| ➤ B-EBS (Ersatzbrennstoffe mit biogenem Anteil) | bis max. 16 t/h |
| ➤ Tiermehl | bis max. 6 t/h |

1.4.4 Alternativ gilt für einen Energieersatz durch Sekundärbrennstoffe von bis zu 60% folgende Emissionsbegrenzung:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid

Sämtliche Tagesmittelwerte: 500 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 1000 mg/m³

Gesamtstaub:
Sämtliche Tagesmittelwerte: 20 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 40 mg/m³

Dieser alternative Betriebszustand muß vorher klar definiert sein. Die Änderung ist der Bezirksregierung Münster zwei Monate vorher anzuzeigen.

V. Begründung

Sie haben mit Antrag vom 22.02.2008 die Genehmigung zur Erhöhung des Sekundärbrennstoffeinsatzes auf 90 % der Feuerungswärmeleistung beantragt.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig.

Der Antrag wurde eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in dem Abschnitt IV. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Der Einsatz von Sekundärbrennstoffen erfolgt unter Bezug auf die bisherigen Festlegungen im Rahmen der Genehmigungsbescheide der Bezirksregierung Münster. Andere als bisher genehmigte Sekundärbrennstoffqualitäten hinsichtlich der Inhaltsstoffe werden mit dieser Entscheidung nicht genehmigt.

Der Grenzwert für Gesamtstaub und NO_x wurde mit dieser Genehmigung entsprechend der Leistungserhöhung angepasst. Gem. 17. BImSchV § 5a Abs. 4 soll die Behörde für NO_x und Staub einen anteilig berechneten Emissionsgrenzwert festlegen (Mischungsrechnung).

Dabei sind die Grenzwerte des § 5 Abs. 1 und die Grenzwerte des Anhang II Nr. II.1 zugrunde zu legen.

Untersuchungen an der Anlage zeigten bisher, daß Emissionsbegrenzungen für NO_x von 350 mg/m³ als Tagesmittelwert und 700 mg/m³ als Halbstundenmittelwert derzeit eine anspruchsvolle untere Grenze darstellen, die im weiteren Betrieb stabilisiert werden muß.

Durch weitere Maßnahmen sollen bis zum 30.10.2010 sowohl die NH₃ Emissionen (NH₃-Schlupf) als auch die NO_x Emissionen im Hinblick auf den Grenzwert unter Ziffer 1.4.2 optimiert werden. Dabei wird für die Überwachung von NH₃ entsprechend dem o.g. Antrag ein kontinuierliches Messverfahren an der Anlage erprobt. Der Zeitraum bis zum 30.10.2010 wird hierbei als ausreichend angesehen.

Insgesamt ergibt die Bewertung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens, dass das Vorhaben nicht mit unzumutbaren Umweltauswirkungen verbunden ist.

Da somit durch die Änderung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine erheblichen Nachteile etc. im obigen Sinne herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte abgesehen werden, weil für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehene Maßnahme zu besorgen sind.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

VI.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NW Seite 524 / SGV. NW 2011) - in der zur Zeit geltenden Fassung - in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NW) vom 05.08.1980 (GV. NW Seite 924 / SGV. NW 2011) - in der zur Zeit geltenden Fassung - nach Tarifstelle 15a.1.1 d des Allgemeinen Gebührentarifs festgesetzt. Dieser Gebührentarif sieht einen Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1d
des Allgemeinen Gebührentarifes

1.000,00 EUR

Bei der Gebührenbemessung ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, sowie der wirtschaftliche Wert für den Antragsteller zu berücksichtigen. Insbesondere unter Berücksichtigung des mittleren wirtschaftlichen Wertes sowie des geringen Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 20% angemessen.

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **1.000,00 €** unter Angabe der Personenkonto-Nr. sowie der Sicherungs-Nr. an die Landeskasse Münster zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Angaben sind der beigefügten Gebührenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang (bzw. Zustellung) Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes er erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bolwerk